

An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration Hofgasse 12 8010 Graz per Email: abt11-sts-recht@stmk.gv.at

Innsbruck, den 1. Juni 2017 E-Mail Elisabeth.Hauser@sos-kinderdorf.at



Betreff: Stellungnahme zur Novelle zur StGVG-DVO GZ: ABT11-L72-8/2005-80

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterbringung und die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unterscheiden sich in der Praxis gravierend von jenen österreichischer Jugendlicher in Betreuung der Kinder- und Jugendhilfe. Dass dies nicht rechtens ist, wird unter anderem in einem von SOS-Kinderdorf in Auftrag gegebenen Gutachten der Uni Innsbruck (Univ.-Prof. Dr. Karl Weber und Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner) festgestellt. <sup>1</sup>

In der Novelle zur StGVG-DVO schlägt die Abteilung Soziales, Arbeit und Integration vor, die Kostenhöchstsätze jenen der Grundversorgungsvereinbarung-Artikel 15a B-VG anzupassen.

Mit großer Besorgnis sieht SOS-Kinderdorf, dass es auf Grundlage dieser Verordnung jedoch nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Grundversorgung von umF kommen soll und nicht einmal die vom Bund vorgeschlagenen Kostenhöchstsätze bezahlt werden sollen. Mit dem Höchstsatz von € 77 ist eine Betreuung, die jener österreichischer Kinder in einer Wohngruppe entspricht, bei Weitem nicht möglich. Die vorgeschlagenen € 95 für eine Sonderbetreuung in Wohngruppen sind ebenso nicht nachvollziehbar. Dabei handelt es sich laut Vorgabe des Bundes um den Höchstsatz für die Betreuung in "normalen" Wohngruppen ohne Sonderbetreuung. Für sozialpädagogische oder psychologische Unterstützung sieht Artikel 7 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG die Möglichkeit vor, "darüber hinaus", also über die Kostenhöchstsätze, Unterstützung zu gewähren. Im Vergleich dazu geht man bei österreichischen Jugendlichen im Bereich sozialpädagogisches

Wohnen mit psychotherapeutischer WG-Unterstützung von rund € 160 Tagsatz aus. Es ist uns bewusst, dass nicht alle umF dieselbe Betreuung wie österreichische Kinder benötigen, mit den vorgeschlagenen Höchstsätzen ist jedoch ein individuelles Arbeiten und Eingehen auf die Bedürfnisse des oder der Einzelnen nicht möglich.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die schon knapp berechneten Höchstsätze des Bundes von der steirischen Landesregierung noch unterschritten werden. Weder in den Leistungsbeschreibungen, noch in Vorblatt oder Erläuterungen finden sich Erklärungen dazu, weshalb es zu einer Kürzung kommt. Es wird nur ausgeführt, dies aber ebenso ohne Begründung, dass "eine betreuungsintensivere Unterbringung von UMF in Wohngruppen nicht möglich" sei.

Faktisch passt die Landesregierung mit dieser Verordnung die Unterbringung in Wohnheimen an die Höchstsätze des Jahres 2013 an, in welchem diese um  $\in$  2 auf  $\in$  77 angehoben wurden. Die vorgeschriebene Erhöhung vom 21.06.2016  $^2$  wird ohne Begründung nicht umgesetzt.

Im Bericht der Volksanwaltschaft zur präventiven Menschrechtskontrolle aus dem Jahr 2016 kritisierte diese, dass alle umF in der Steiermark in Wohnheimen oder Betreutem Wohnen untergebracht waren und empfahl, nur mehr Wohngruppen zu bewilligen. Es kann nicht die Intention der Volksanwaltschaft gewesen sein, dass dies in einer Form umgesetzt wird, in welcher die Landesregierung von Grundversorgungseinrichtungen verlangt, dies zu einem Tagsatz umzusetzen, welcher jenen für die Unterbringung in Wohnheimen nur geringfügig übersteigt. <sup>3</sup>

Das gegenwärtige System wird in der Praxis dazu führen, dass umF weiter in zu großen Einrichtungen mit zu geringer pädagogischer Betreuung untergebracht werden. Dies kann einer gelingenden Integration in die Gesellschaft und besonders in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nur abträglich sein. SOS-Kinderdorf unterhält schon jetzt kein Angebot für umF in der Steiermark, da es unter den vorherrschenden Rahmenbedingungen nicht möglich wäre, auch nur annähernd unseren eigenen Ansprüchen zur Unterbringung von Kindern gerecht zu werden. Auch in anderen Bundesländern wird von SOS-Kinderdorf mit Spendengeldern auf die Höchstsätze der Grundversorgung aufgezahlt, um eine ausreichende Betreuung zu gewährleisten. Unter dem hier vorgesehenen System wäre dies jedoch finanziell eine Herausforderung, aber v.a. inhaltlich nicht zu unterstützen.

Zu beachten ist auch, dass wohl von Seiten der Grundversorgungsquartiere ein Vertragsanpassungsanspruch hinsichtlich der erhöhten Kostenhöchstsätze besteht. In den Verträgen mit Grundversorgungsleistern wird explizit festgehalten, dass "vereinbart wird, dass im Falle einer Leistungspreiseerhöhung in der Steiermark an die jeweilig gültigen Tarifsätze gemäß Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (Bund-Länder), BGBl. I Nr. 80/2004 idgF, iVm der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung der Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl. Nr. 28/2013 idgF, angepasst werden und es daher in diesem Zusammenhang keiner weiteren gesonderten schriftlichen Vereinbarung bedarf."

Hieraus ergibt sich, dass eine Kürzung dieser Kostenhöchstsätze schon aufgrund der vertraglichen Verbindlichkeit zwischen dem Land Steiermark und den Betreibern nicht möglich ist. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Betreiber die durch Art. 9 GVV vorgegebenen Höchstsätze auf Grundlage dieser Verträge einfordern könnten. Des Weiteren lässt sich der Anspruch aus der die Gebietskörperschaften treffenden Selbstbindung an die GVV in der jeweils geltenden Fassung, aus der Selbstbindung an das BVG-Unterbringung sowie aus den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie ableiten!

SOS-Kinderdorf appelliert an die politischen Entscheidungsträger, von der Verabschiedung der vorgeschlagenen Verordnung Abstand zu nehmen und die auf Grundlage der Anpassung der Kostenhöchstsätze vom 21.06.2016 geltenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen!

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Hauser

Stellvertretende Geschäftsführerin

Mag Manfred Granbichler Stellvertretender Geschäftsführer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Gutachten finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/62987502-9d66-4629-8679-9b811351d943/Gutachten-SOS-Kinderdorf-Mindestsicherung.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art 9 Grundversorgungsvereinbarung, BGBI I 2016/48

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Höchstsatz für Wohnheime beträgt laut GVV € 65,50